



B e s c h l u s s

In der Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED], 31341 Ilsede

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 38100 Braunschweig

- Gläubiger -

gegen

[REDACTED] Uetze-Dollbergen

- Schuldner -

hat das Amtsgericht Burgdorf auf die Erinnerung des Gläubiger vom 30.01.2006 gegen die Verfügung der Gerichtsvollzieherin [REDACTED] vom 13.01.2006 durch den Direktor am Amtsgericht Dr. [REDACTED] am 22.01.2004 beschlossen :

Die Erinnerung wird auf Kosten des Gläubigers als zurückgewiesen.
Wert: bis 300,00 EUR

Gründe :

Die zulässige Erinnerung ist nicht begründet. Die Gerichtsvollzieherin hat zu Recht im Rahmen der betriebenen Zwangsvollstreckung die Wegnahme der Kfz-Kennzeichen abgelehnt.

Das Kennzeichen ist vorliegend eine unpfändbare Sache i.S.d. § 803 Abs.2 ZPO. Es ist nicht entscheidend, dass eine ggf. nach ihrem objektiven Wert geeignet ist und deshalb benötigt wird, um eine andere, höherwertige Sache verwerten zu können. Die von der Rechtsordnung zugelassene Zwangsvollstreckung soll über die Verwertung zur Befriedigung des Gläubigers führen. Sie soll aber nicht dazu dienen, dem Gläubiger ein Druckmittel zur Verfügung zu stellen, mit dem er möglicherweise erzwingen könnte, dass der Schuldner zur Vermeidung der Pfändung bzw. zur Rückgewinnung einer gepfändeten, für die Verwertung aber im Sinne des § 803 Abs. 2 ZPO ungeeigneten Sache freiwillig Mittel aus seinem übrigen unpfändbaren Vermöge aufwendet (so eindeutig Zöller, ZPO, 25 Aufl., § 803 Rdnr. 10 m.w.N.).

Dr. [REDACTED]
Direktor des Amtsgerichts

Ausgefertigt
Amtsgericht Burgdorf, 16.02.2006

[REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle